

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1959

Nummer 7

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 1. 1959, Verteidigungslasten; hier: Gewährung eines Härteausgleichs für den Unterhalt von Kindern, die bei einer Vergewaltigung gezeugt worden sind, die nicht als Besatzungsschaden anerkannt werden kann. S. 125.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 12. 1. 1959, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung. S. 128.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht:

RdErl. 8. 1. 1959, Wärmeschutz im Hochbau. S. 128.

K. Justizminister.

Notiz:

15. 1. 1959, Erteilung des Exequaturs an den Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf. S. 130.

Hinweise.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 2 v. 15. 1. 1959. S. 129-30.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 1 v. 1. 1. 1959. S. 131-32.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen — Vierte Wahlperiode —. Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 8. Sitzung (7. Sitzungsabschnitt) am 13. Januar 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 131-32.

Tagesordnung für den 8. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 26. bis 28. Januar 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 133-34.

D. Finanzminister

Verteidigungslasten;

hier: Gewährung eines Härteausgleichs für den Unterhalt von Kindern, die bei einer Vergewaltigung gezeugt worden sind, die nicht als Besatzungsschaden anerkannt werden kann

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1959 —
VL 4600 — 7823/58 III D 2

Mit dem nachstehenden RdSchr. v. 4. 12. 1958 — II A 8 — Sk 0317 — 66/58 hat der Bundesminister der Finanzen für Vergewaltigungsfälle, in denen die Voraussetzungen des zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden v. 1. Dezember 1955 nicht gegeben sind, eine Härteausgleichsregelung außerhalb des Besatzungsschadenrechts getroffen.

Zum dritten Absatz der Anlage bemerke ich, daß auch Angehörige der russischen Besatzungsstreitkräfte zu dem Personenkreis des § 2 Ziff. 2 BesAbgeltG gehören (s. Haupt/Mey/Obert § 2 Anmerkung 6).

Die Entscheidungsbefugnis in derartigen Fällen übertrage ich hiermit den mit der Abwicklung von Besatzungspersonenschäden beauftragten Landkreis- und Stadtverwaltungen Aachen-Stadt, Dortmund, Detmold, Düsseldorf, Bonn-Stadt, Münster-Stadt. Ich bitte, die bei anderen Verteidigungslastenämtern des Landes eingehenden Anträge an die vorgenannten Verteidigungslastenämter abzugeben.

Sobald mir die im letzten Absatz der Anlage angekündigten Verbuchungsstellen bekannt werden, werde ich die zuständigen Verteidigungslastenämter unterrichten.

Eine Verlautbarung in der Presse bezüglich der Frist zur Einreichung der Anträge (bis 30. 6. 1959) wird von mir veranlaßt. Außerdem bitte ich, eine örtliche Bekanntgabe des Antragstermins in geeigneter Weise, z. B. durch Aushang am schwarzen Brett der Gemeinden, zu veranlassen.

Bezug: 1. Mein RdErl. v. 26. 1. 1957 — VL 4600—9000/56
III E 2

2. Mein Erl. an die Regierungspräsidenten v.
10. 8. 1957 — VL 4600 — 5080/57 III C 2 Abs. 2

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:
an den Landesrechnungshof

Düsseldorf
Grupellostr. 22,
die Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf,
Köln u.
Münster.

Anlage

„Der Bundesminister der Finanzen
II A/8 — Sk 0317 — 66/58

Bonn, den 4. Dezember 1958

An die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren
der Länder,

den Herrn Senator für Finanzen — Abteilung V —
Berlin-Charlottenburg 9,
die Oberfinanzdirektionen,
den Herrn Senator für Finanzen
— Sondervermögens- und Bauverwaltung —
Berlin-Charlottenburg 2;

nachrichtlich:

an den Bundesrechnungshof
Frankfurt a. M.

Betrifft: Gewährung eines Härteausgleichs für den Unterhalt von Kindern, die bei einer Vergewaltigung gezeugt worden sind, die nicht als Besatzungsschaden anerkannt werden kann

Mit Rundschreiben vom 17. Dezember 1956 — II E!
BL 1112 — 352/56 — (MinBlFin. 1957 S. 45) habe
ich mich damit einverstanden erklärt, daß Kindesmütter

gemäß § 40 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden (BesAbgeltG) für Kinder, die als Folge einer Vergewaltigung gezeugt sind, unabhängig von der Bedürftigkeit für den Unterhalt des Kindes einen Ausgleich erhalten, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 des BesAbgeltG erfüllt sind.

Die Zahlung eines solchen Ausgleichs nach dem Besatzungsschädenrecht ist dagegen zwangsläufig ausgeschlossen, wenn die Vergewaltigung zwar im Bundesgebiet, aber vor dem 1. 8. 1945, oder außerhalb des Bundesgebietes erfolgt ist.

Hierdurch haben sich Härten ergeben, die ich als unbillig anerkennen muß. Ich bin daher damit einverstanden, daß außerhalb des Besatzungsschädenrechts Kindesmütter, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung des Bundes ein Ausgleich aus Bundesmitteln gewährt wird,

a) wenn das Kind durch eine Vergewaltigung gezeugt wurde, die vor dem 1. August 1945 im Bundesgebiet oder dem Lande Berlin durch eine der in § 2 Ziff. 2—4 BesAbgeltG genannten Personen erfolgt ist,

b) wenn die Kindesmutter jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das Kind durch eine Vergewaltigung gezeugt wurde, die außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin, aber innerhalb der Grenzen des deutschen Reichs vom 1. September 1939 oder in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten durch eine Person erfolgt ist, die zu dem Personenkreis gehörte, der in den vorgenannten Gebieten dem in § 2 Ziff. 2—4 BesAbgeltG für das Bundesgebiet festgesetzten Personenkreis entsprach; ergeben sich durch diese Gebietsabgrenzung in Einzelfällen Härten, deren Ausgleich unbedingt geboten erscheint, so ist die Sache mir zur Entscheidung vorzulegen.

Der Ausgleich, der unabhängig von der Bedürftigkeit der Kindesmutter zu gewähren ist, bemäßt sich nach dem Betrag, den der Vater des Kindes gemäß § 1708 BGB als Unterhalt zu leisten hätte. Er wird in Form einer monatlich im voraus zu zahlenden Geldrente gewährt, und zwar vom 1. Oktober 1958 ab bis zu dem sich aus § 1708 BGB ergebenden Zeitpunkt. Befindet sich das Kind zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahres noch in Berufsausbildung, so wird der Ausgleich über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung der Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs, gewährt mit der Maßgabe, daß ein eigenes Einkommen des Kindes, soweit es 50,— DM im Monat übersteigt, auf die Ausgleichszahlung angerechnet wird.

Der Ausgleich wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist die Kindesmutter; ist diese verstorben, so kann derjenige den Antrag stellen, der für den Unterhalt des Kindes aufzukommen hat. Die Anträge sind bis zum 30. Juni 1959 einzureichen.

Die Entscheidung über die Anträge übertrage ich den Herren Finanzministern und Finanzsenatoren der Länder mit der Befugnis, sie auf die ihnen nachgeordneten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung weiter zu übertragen, denn bei den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung liegen zahlreiche Anträge solcher Personen vor, die für die Gewährung eines Ausgleichs nach diesem Rundschreiben in Frage kommen. Diese Dienststellen haben auch bereits erhebliche Erfahrungen in der Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen gesammelt. Es erscheint deshalb zweckmäßig, sie mit der Durchführung auch dieses Erlasses zu betrauen. Unabhängig davon, welche Behörde mit der Entscheidung über den Antrag betraut wird, ist der Antrag bei dem für den derzeitigen Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amt für Verteidigungslasten zu stellen.

Im Falle der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die nachgeordneten Behörden ist die Zustimmung des Vertreters des Bundesinteresses einzuholen, wenn ein Ausgleich gewährt werden soll.

Ich darf darauf hinweisen, daß einem Antrag nur dann stattzugeben ist, wenn einwandfrei festgestellt wird, daß das Kind aus einer Vergewaltigung hervorgegangen ist.

Wegen der Zahlung und der Verbuchung der Ausgleiche wird ein besonderes Rundschreiben ergehen.

In Vertretung
gez. Hartmann."

— MBl. NW. 1959, S. 125.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzenverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 1. 1959 —
III B 4—8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
G. Fingerhut Breinig Corneliastr. 37	C 13/57	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Heinrich Haupt Stolberg	C 8/58	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Aachen
N. Alt Aachen-Sief	C 15/57	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Aachen
H. Hüttig Hahn b. Walheim	C 8/57	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Aachen
H. Balthasar Kornelimünster	C 12/57	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Arnold Salber Eilendorf	C 2/58	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Helmut Weber Gierzhausen Siegen	B 68/58	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Heinz Paulfeuerborn Bochum-Weitmar, Florastr. 30	C 12/58	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Hans-Werner Schätzke Hemmer Kr. Iserlohn Landhauser Str. 58	A 5/58	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Hagen
August Krefting Hiddinghausen (Ennepe-Ruhr- Kreis) Zeche Barmen 36 a	A 41/58	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Hagen

— MBl. NW. 1959 S. 128.

J. Minister für Wiederaufbau

II. Baubaufsicht

Wärmeschutz im Hochbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 1. 1959 —
II A 4—2.793 Nr. 5/59

- Eine vordringliche Aufgabe im Bauwesen besteht in der Qualitätsverbesserung der Bauwerke. Im Bereich des Wohnungsbauwesens ist im Zuge einer besseren Ausstattung und Ausführung der Wärme- und Schallschutz von größter Bedeutung, weil ein ausreichender Wärme- und Schallschutz Voraussetzung für ein gesundes behagliches Wohnen ist. Mangelhafter Wärme- und Schallschutz beeinträchtigt nicht nur die Gesundheit der Bewohner, sondern setzt auch den Wert der Wohnungen stark herab. Die Normblätter über den Wärme- und Schallschutz enthalten genügend Beispiele und Angaben, nach denen warme

und ruhige Wohnungen erstellt werden können. Auf dem Gebiet des Schallschutzes habe ich bereits in meinem RdErl. v. 10. 12. 1957 — II A 4—2.794 Nr. 2842/57 (MBI. NW. 1958 S. 13) auf die entsprechenden Normblätter, insbesondere auf DIN 4109 (Beiblatt) — Schallschutz im Hochbau — hingewiesen und alle im Bauwesen Tätigen auf die Aufklärungsschrift „Baut ruhige Wohnungen“ aufmerksam gemacht.

- 2 Ähnlich wie auf dem Gebiet des Schallschutzes sind auch hinsichtlich des Wärmeschutzes Mängel festgestellt worden, die bei Beachtung des Normblattes DIN 4108 (Ausgabe Juli 1952*) — Wärmeschutz im Hochbau —, das ich mit RdErl. v. 23. 12. 1954 — VII C 4 — 2.260 Nr. 3500/54 (MBI. NW. 1955 S. 145) bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgegeben habe, hätten vermieden werden können.

Durch einen ungenügenden Wärmeschutz sind auch häufig Feuchtigkeitsschäden entstanden, die bei Beachtung des vorgenannten Normblattes und bei einer sorgfältigen Planung und Ausführung nicht auftreten wären. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Mieter bei einem unzureichenden Wärmeschutz Mietminderung oder Schadenersatz, insbesondere auch wegen des überhöhten Brennstoffverbrauchs, verlangen können.

- 3 Der Bundesminister für Wohnungsbau hat zur Aufklärung aller am Bau Beteiligten, der Bauherren, sowohl wie der Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer, eine Schrift

„Wärmeschutz, aber richtig“

herausgegeben, die in leicht verständlicher Fassung Erläuterungen und Hinweise für den Wärmeschutz bringt, die z. T. die Angaben des Normblattes DIN 4108 durch neuere Erfahrungen und Erkenntnisse ergänzen. Die Schrift soll die Arbeit auf diesem Gebiet erleichtern und die angestrebte Verbesserung des Wärmeschutzes fördern.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Allgemeine Verfüungen

Seite

Änderung und Ergänzung des Länderteils der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO); hier:	
2. Ergänzungslieferung (Nov. 1958)	13
Steuerabzug von Nebenbezügen	13
Personalnachrichten	14

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. BGB §§ 1601, 1610. — Der Vater ist im Rahmen der Unterhaltspflicht nach den §§ 1601, 1610 BGB verpflichtet, auch einem volljährigen bedürftigen Kinde die Mittel zur Führung solcher Prozesse zur Verfügung zu stellen, die ihre Wurzel im persönlichen Lebensbereich des Kindes haben. OLG Düsseldorf vom 19. August 1958 — 5 W 130 58 15
2. ZPO § 322. — a) Nur die Rechte können dem Beklagten im Vorbehalturteil vorbehalten werden, die wegen der beschränkten Sachprüfung im Urkundenverfahren nicht sachlich beschieden worden sind. — b) Der Vorbehalt erstreckt sich also nicht auf solche Einwendungen der beklagten Partei, über die das Gericht im Urkundenverfahren sachlich entschieden hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sachliche Prüfung der Einwendung des Beklagten für die Entscheidung im Urkundenverfahren erforderlich gewesen ist oder ob die Einwendungen ohne zwingenden Grund im Vorbehalturteil sachlich beschieden worden sind. OLG Köln vom 30. September 1958 — 9 U 44.58 15
3. GleichberG Art. 8 Nr. 3. — Die Mitwirkung des AG beschränkt sich auf die bloße Entgegennahme der Erklärung nach Art. 8 Nr. 3 GleichberG. Es hat nicht über deren Rechtzeitigkeit und Wirksamkeit zu befinden. OLG Hamm vom 18. September 1958 — 15 W 437.58 16
4. 6. DVO z. EheG § 1; FGG § 12. — Bei wertvollen Hausratsgegenständen muß das Gericht vor der Verteilung feststellen, ob sie noch vorhanden sind, falls dies zweifelhaft ist. OLG Hamm vom 12. September 1958 — 15 W 383.58 17
5. JWG § 35 III; EGBGB Art. 20. — Siedelt die Mutter eines unehelichen Kindes aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik über, so verliert sie die elterliche Gewalt. Es tritt Amtsvermündschärf ein. OLG Hamm vom 10. Oktober 1958 — 15 W 384.58 18
6. FGG § 5; ZEG vom 7. August 1952 (BGBl. I 407) § 7; VO vom 31. Mai 1934 (RGBl. I 470) § 14. — Das nach § 7 I Satz 2 ZEG örtlich zuständige AG Berlin-Schöneberg ist in entsprechender Anwendung des § 14 der VO vom 31. Mai

4 Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß ich bereits bei der bauaufsichtlichen Einführung des Normblattes DIN 4108 durch den obengenannten RdErl. v. 23. 12. 1954 (a.a.O.) die Bauaufsichtsbehörden angewiesen habe, bei der Prüfung der Bauanträge und der Überwachung der Bauten darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieses Normblattes eingehalten werden.

- 5 Stellt die Bauaufsichtsbehörde bei Bauten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, bei der Bauüberwachung fest, daß die Belange des Wärmeschutzes nicht genügend berücksichtigt sind, so hat sie entsprechend Nr. 3 meines obengenannten RdErl. v. 23. 12. 1954 der Bewilligungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen (vgl. Ziff. 28 der mit RdErl. v. 25. 2. 1958 bekanntgegebenen Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB — MBI. NW. S. 473).

Die Schrift „Wärmeschutz, aber richtig“, kann vom Deutschen Bauzentrum e.V., Köln, Hohenzollernring 79—81, gegen Einsendung der Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von 0,50 DM je Stück auf das Postscheckkonto Köln Nr. 229 10 bezogen werden.

— MBI. NW. 1959 S. 128.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 15. Januar 1959
1/5—417—13/58

Die Bundesregierung hat dem Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Albert Andrew Ernst FRANKLIN, O.B.E., am 2. Januar 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1959 S. 130.

1934 befugt, Nachlaßsachen mit bindender Wirkung an ein anderes Nacilaßgericht abzugeben.	Seite
Auch wenn die Rechtspfleger verschiedener Gerichte über die örtliche Zuständigkeit streiten, wird das örtlich zuständige Gericht nach § 5 FGG bestimmt, sofern die Angelegenheit, hinsichtlich deren die örtliche Zuständigkeit streitig ist, zu den dem Rechtspfleger übertragenen Sachen gehört. OLG Köln vom 9. Juni 1958 — 8 AR 13.58 19	
7. GVG § 159; PrAGGVG § 87 II; Finanzvertrag Art. 8. 2. — Die deutschen Behörden, denen die Prüfung und Entscheidung der nach Art. 8 des Finanzvertrages geläufig gemachten Ansprüche übertragen ist, sind nicht befugt, das AG um die Vernehmung eines Beteiligten oder Zeugen zu ersuchen. OLG Hamm vom 14. Oktober 1958 — 15 W 494.58 20	
8. MRVO 84. Art. III, 4b und c. — Erwirbt eine Gemeinde land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz, um ihren Bedarf an Bau- oder Siedlungsland zu decken und bestehen noch keine konkreten Pläne für die Verwendung des Landes, so ist die Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde notwendig. — Genehmigung unter der Auflage, nicht benötigtes Land an einen Landwirt weiterzuveräußern. OLG Hamm vom 25. September 1958 — 10 Wlw 83.58 22	

Strafrecht

1. StGB § 68. — Haben Angeklagter und StA ein Urteil angefochten und nimmt die StA ihr Rechtsmittel zurück, so ist die durch den Richter angeordnete Mitteilung der neuen Prozeßlage und Anfrage an den Angeklagten, ob er sein Rechtsmittel aufrechterhalte, geeignet, die Strafverfolgungsverjährung zu unterbrechen. OLG Düsseldorf vom 17. November 1958 — (2) Ss 757.58 (822) 22	
2. StGB § 230. — Der Umstand, daß ein Fußgänger beim Herannahen eines Kraftfahrzeuges vor links in dessen Fahrbahn stehenbleibt, kann in der Regel nicht als Gestattung der Vorbeifahrt aufgefaßt werden. Es stellt vielmehr nur die plötzliche Reaktion auf die durch den sich nährenden Kraftwagen entstandene Gefahrensituation dar und läßt keinen Schluß auf das weitere Verhalten zu. OLG Hamm vom 5. August 1958 — 3 Ss 472.58 23	
3. StPO § 258 — Die Einhaltung der Formvorschrift des § 258 III, wonach der Angeklagte, dessen Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen ist, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, wird durch den Protokolivermerk, daß der Angeklagte das letzte Wort hatte, nicht bewiesen. OLG Hamm vom 22. Juli 1958 — 3 Ss 577.58 24	

— MBI. NW. 1959 S. 129/30.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	1	6. Lehrgang im Schulsonderturnen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1958	4
1. Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Lehrer-Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 12. 1958		7. Zweisemestriges Studium der Leibeserziehung für Berufsschul-, Volksschullehrer- und -lehrerinnen an der Sporthochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1958	
2. 75. Geburtstag des Bundespräsidenten. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 12. 1958		8. Studium der Leibeserziehung für Lehrer(innen). RdErl. d. Kultusministers v. 29. 12. 1958	5
3. Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. 1. 1956 (GS. NW. S. 442) vom 19. Dezember 1958 (GV. NW. S. 383). RdErl. d. Kultusministers v. 31. 12. 1958	3	9. Verzeichnis vom Schubuchausschuß beim Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. 8. 1958 bis 20. 12. 1958 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 20. 12. 1958	5
4. Durchführung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens im Land Nordrhein-Westfalen; hier: Abänderung des 2. Durchführungserlasses für den Bereich des höheren Schulwesens. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1958	3	Zum Erlaß „Abänderung des 2. Durchführungserlasses für den Bereich des höheren Schulwesens zum Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens“ vom 17. 12. 1958	7
5. Fortbildungslehrgang in der Leibeserziehung für Lehrkräfte an höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 11. 1958		Ausschreibung für den Wettbewerb um die Carl-Diem-Plakette 1959/60	
		Bücher- und Zeitschriften	8

— MBl. NW. 1959 S. 131/32.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Vierte Wahlperiode —

Beschlüsse

**des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 8. Sitzung (7. Sitzungsabschnitt)
am 13. Januar 1959**

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 13. Januar 1959
—	—	Verpflichtung der Abg. Schirpenbach und Weber (CDU)	Als Mitglieder des Landtags wurden verpflichtet: Herr Josef Schirpenbach, Münster (Westf.), Schmeddingstr. 5, als Nachfolger des verstorbenen Abg. Josef Gockeln (CDU); Herr Hermann Weber, Dinslaken, Walsumer Str. 39, als Nachfolger des ausgeschiedenen Abg. Joseph Blank (CDU).
1	—	Wahl des Landtagspräsidenten	Auf Vorschlag der Fraktion der CDU wurde Herr Abg. Wilhelm Johnen (CDU) einstimmig zum Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gewählt.
2	7	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel, Landkreis Borken	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet.
3	41	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959)	Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1959 wurde durch Herrn Finanzminister Dr. Sträter eingebbracht.
4	42	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1959	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Duhues eingebbracht.
5	38	Entwurf eines Gesetzes über den Sonderurlaub für Jugendleiter	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Jugendausschuß (federführend) und an den Arbeits- und Kulturausschuß überwiesen.

Nummer der T.O.	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 13. Januar 1959
6	39	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesache gegen den Abg. Biernat (SPD)	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.
7	40	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesache gegen den Abg. Weyer (FDP)	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.

— MBl. NW. 1959 S. 131 32.

Tagesordnung

für den 8. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 26. bis 28. Januar 1959
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 27. Januar 1959, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	41	<p style="text-align: center;">I. Gesetze</p> <p style="text-align: center;">Gesetze in I. Lesung</p> <p>Regierungsvorlage:</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959)</p> <p>— Beratung —</p>	
2	42	<p>Regierungsvorlage:</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1959</p> <p>— Beratung —</p>	
3	44	<p>Regierungsvorlage:</p> <p>Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen</p>	
4	37	<p style="text-align: center;">II. Interpellationen</p> <p>Fraktion der FDP:</p> <p>Gewerbelehrerausbildung</p> <p>— Interpellation Nr. 3 —</p> <p>in Verbindung damit:</p> <p>Antrag der Fraktion der SPD betr. Studium für das Gewerbelehreramt</p>	

— MBl. NW. 1959 S. 133 34.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
füg. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.